



**Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom
26. Juni 1981, geändert am 11. Oktober 2001, geändert am 15. Mai
2014, geändert am 6. Juni 2019, zuletzt geändert
am 21. Dezember 2023**

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet
und bezieht die weibliche und die diverse Form mit ein.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern nicht § 3 anzuwenden ist.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	18,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	65,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 70,00 € nicht übersteigen.

(5) Für die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Klausurtagungen, Besichtigungsfahrten, Teilnahme an Sitzungen in einer Jury) ab einer Dauer von 5 Stunden wird eine Entschädigung von 70,00 € gewährt.

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom
26. Juni 1981, zuletzt geändert am 21. Dezember 2023

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Sie wird gezahlt

1. in Monatsbeträgen von 50,00 €

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld beträgt 70,00 €, wenn die Sitzung vor 17 Uhr beginnt.

Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.

(2) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates Rielingshausen sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, die gleiche Aufwandsentschädigung wie in Abs. 1.

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Rielingshausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 % des Mittelbetrages des Rahmensatzes der Großengruppe des Stadtteils Rielingshausen nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtliche Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 20. Dezember 1966 (GBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils im Voraus, die Sitzungsgelder nach Abs. 1 Nr. 2 halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Monatsbeträge sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 3a Entschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Mitarbeit bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € je Tätigkeitstag.

(2) Für die Mitarbeit bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten die sonstigen Mitglieder eines Wahlorgans bzw. Hilfskräfte eine Entschädigung je Tätigkeitstag entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	65,00 €

(3) Die Entschädigung erhöht sich nicht, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl, Abstimmung oder Bürgerentscheid gleichzeitig stattfinden.

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom
26. Juni 1981, zuletzt geändert am 21. Dezember 2023

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige/r sind, entstehen. Auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird entsprechend ihrer zeitlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen in § 1 der Satzung gewährt.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung ist der in § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannte Personenkreis.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Marbach am Neckar, den 21. Dezember 2023

Jan Trost
Bürgermeister